

3 Haushaltssatzung der Stadt Lemgo für Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Lemgo mit Beschluss vom 12. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.498.397 EUR
----------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	126.802.449 EUR
---------------------------------------	-----------------

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	119.030.474 EUR
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	130.740.774 EUR
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.334.097 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.122.760 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	112.007.477 EUR
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	104.262.000 EUR
---	-----------------

§ 2a

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Konzernfinanzierung erforderlich ist, wird auf
10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

960.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.304.052,00 EUR

und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 2023

1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	253 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.
2. Gewerbesteuer 2023 auf	435 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Die im Stellenplan mit "k. w." (künftig wegfallend) oder "k. u." (künftig umzuwandeln) vermerkten Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte fallen beim Freiwerden weg bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
2. Wird einem/einer Beamten/Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.
3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres - insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen - Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

Bestimmungen über Deckungsfähigkeit und Deckungsvermerke zum Haushaltsplan

Deckungsfähigkeit nach § 21 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. In allen Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 KomHVO). Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Es werden folgende Budgets gebildet:

1. Sonderbudgets für
 - a. die **Personal-** und **Versorgungsaufwendungen** /-auszahlungen (ohne Honorare 5019/7019),
 - b. die Aufwendungen/Auszahlungen für die **Mieten** und **Nebenkosten** an die Gebäudewirtschaft Lemgo (**GWL**) einschließlich der Nebenkostennachzahlungen und
2. Budgets für
 - a. jeden einzelnen **Geschäftsbereich** laut Organigramm,

- b. die **Stäbe** und
- c. den Personalrat, Gleichstellung und örtliche Rechnungsprüfung.

Unechte Deckungsfähigkeit mit Zweckbindung:

Zweckgebundene Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 KomHVO). Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

Stehen Aufwendungen / Auszahlungen zweckgebundene Erträge / Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes, gegenüber, dürfen die Aufwendungen / Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge / der Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Unechte Deckungsfähigkeit ohne Zweckbindung:

Unerhebliche Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach Genehmigung des Kämmers verwendet werden (§ 2 Ziffer 11 Zuständigkeitsordnung).

Stehen diesen Aufwendungen / Auszahlungen entsprechende Erträge / Einzahlungen gegenüber, dürfen die Aufwendungen / Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge / Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit:

- a. Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebundenen Ertrag und einer zweckgebundenen Einzahlung gehören und
- b. Verfügungsmittel nach § 14 KomHVO.

Verpflichtungsermächtigungen:

Diese können mit Genehmigung des Stadtkämmers gem. § 12 Abs. 2 KomHVO auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Lemgo, den 12.12.2022

Bürgermeister

Schriftführerin